

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 146 (1995)
Heft: 10

Artikel: Forstliches Planungskonzept Kanton Zürich
Autor: Hess, Hermann
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-766996>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Forstliches Planungskonzept Kanton Zürich¹

Von *Hermann Hess*

Keywords: forest planning, canton of Zurich (Switzerland).

FDK 624: 911: (494.34)

1. Einleitung

Gemäss dem eidgenössischen Waldgesetz sind die Kantone verpflichtet, Planungsvorschriften zu erlassen. In den kantonalen Waldgesetzen sind deshalb entsprechende Regelungen nötig. Um ein neues forstliches Planungskonzept zu entwerfen und die im neuen kantonalen Waldgesetz zu verankern den Inhalte bezüglich Planung möglichst knapp, aber auf die künftigen Bedürfnisse ausgerichtet, zu formulieren, hat das Kantonale Oberforstamt Anfang 1993 eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Darin vertreten waren: Prof. Dr. P. Bachmann, zwei Kreisforstmeister, zwei Vertreter des zürcherischen Försterverbandes, ein Vertreter des Holzproduzentenverbandes des Kantons Zürich sowie der Leiter der Abteilung Waldplanung im Oberforstamt (Projektleitung). Zudem übertrug das Oberforstamt dem Ingenieur- und Planungsbüro DENDRON in Muntelier, vertreten durch Dr. F. Pfister, die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit der begleitenden Arbeitsgruppe und dem Projektleiter ein den Verhältnissen im Kanton Zürich angepasstes Planungskonzept zu erarbeiten und einen Entwurf für entsprechende Planungs- und Bewirtschaftungsvorschriften zu verfassen.

Die folgenden Ausführungen sind im wesentlichen eine Zusammenfassung bzw. Auszüge aus dem vom Ingenieurbüro DENDRON verfassten Schlussbericht, dessen Hauptteil durch den Vorschlag für Vorschriften zur forstlichen Planung im Kanton Zürich gebildet wird.

Das zugrundeliegende Planungskonzept wurde bisher im zürcherischen Forstdienst soweit diskutiert, als es in die Vernehmlassungsfassung des kantonalen Waldgesetzes vom Juni 1994 einfloss. Beim Entwurf der Vorschriften handelt es sich um den Vorschlag, wie er von der Arbeitsgruppe verabschiedet

¹ Überarbeitete Fassung eines Referats, gehalten am 30. Januar 1995 im Rahmen der Montagskolloquien der Abteilung für Forstwissenschaften der ETH Zürich.

wurde. Bis die Vorschriften rechtskräftig erlassen werden können, ist noch mit Anpassungen bei Detailregelungen zu rechnen. Entsprechende Hinweise sind aus den Vernehmlassungsergebnissen zum Waldgesetz, den Erfahrungen von zur Zeit laufenden Pilotprojekten sowie den Reaktionen des gesamten Forstdienstes und anderer an der Planung interessierter Kreise zu erwarten.

Bei der Erarbeitung des neuen Planungskonzeptes liess sich die Arbeitsgruppe von folgenden Grundgedanken leiten, welche sich auf die gesetzlichen Grundlagen des Bundes und das Leitbild des zürcherischen Forstdienstes stützen:

- Der primäre Gegenstand der öffentlichen forstlichen Planung ist der gesamte Wald und nicht der einzelne Waldeigentümer. Das Schwergewicht liegt dabei auf der Erarbeitung von Zielvorstellungen und der Ermittlung der öffentlichen Interessen.
- Für die betriebliche Planung ist in erster Linie der Waldeigentümer verantwortlich.
- Der Planungsprozess, welcher die Öffentlichkeit, die Waldeigentümer und andere am Wald interessierte Kreise einbezieht, ist von Bedeutung.
- Es sind klare Verhältnisse zu anderen Planungen, insbesondere zur Raumplanung und zum Naturschutz zu schaffen.

2. Planungssystematik

Die *Abbildung 1* zeigt die Systematik der forstlichen Planung im Überblick.

Bei der Betrachtung der Planungssystematik ist klar zu unterscheiden zwischen Planung und Plan.

- Unter *Planung* verstehen wir den Prozess, die Daueraufgabe zur Grundlagenbeschaffung, Zielfindung, Lösungssuche, Mitwirkung, Koordination usw.
- Der *Plan* ist die fassbare, verbindliche Aussage und enthält die Resultate der Planung zu einem bestimmten Zeitpunkt für einen vorgesehenen Umsetzungszeitraum. Er wird aufgrund des Planungsprozesses periodisch überarbeitet.

Gemäss Entwurf des Planungskonzeptes wird auf folgenden Planungsebenen geplant:

- a) Auf Kantons- und Forstkreisebene mit dem Ziel, durch die Waldentwicklungsplanung die nachhaltige Erfüllung der Waldfunktionen sicherzustellen.
- b) Auf der Betriebsebene oder für einzelne besondere Waldflächen mit dem Ziel, durch die Ausführungsplanung die öffentlichen Interessen durchzusetzen sowie die Grundlagen für die Betriebsführung und die zielorientierte Ausrichtung von Beiträgen zu beschaffen.

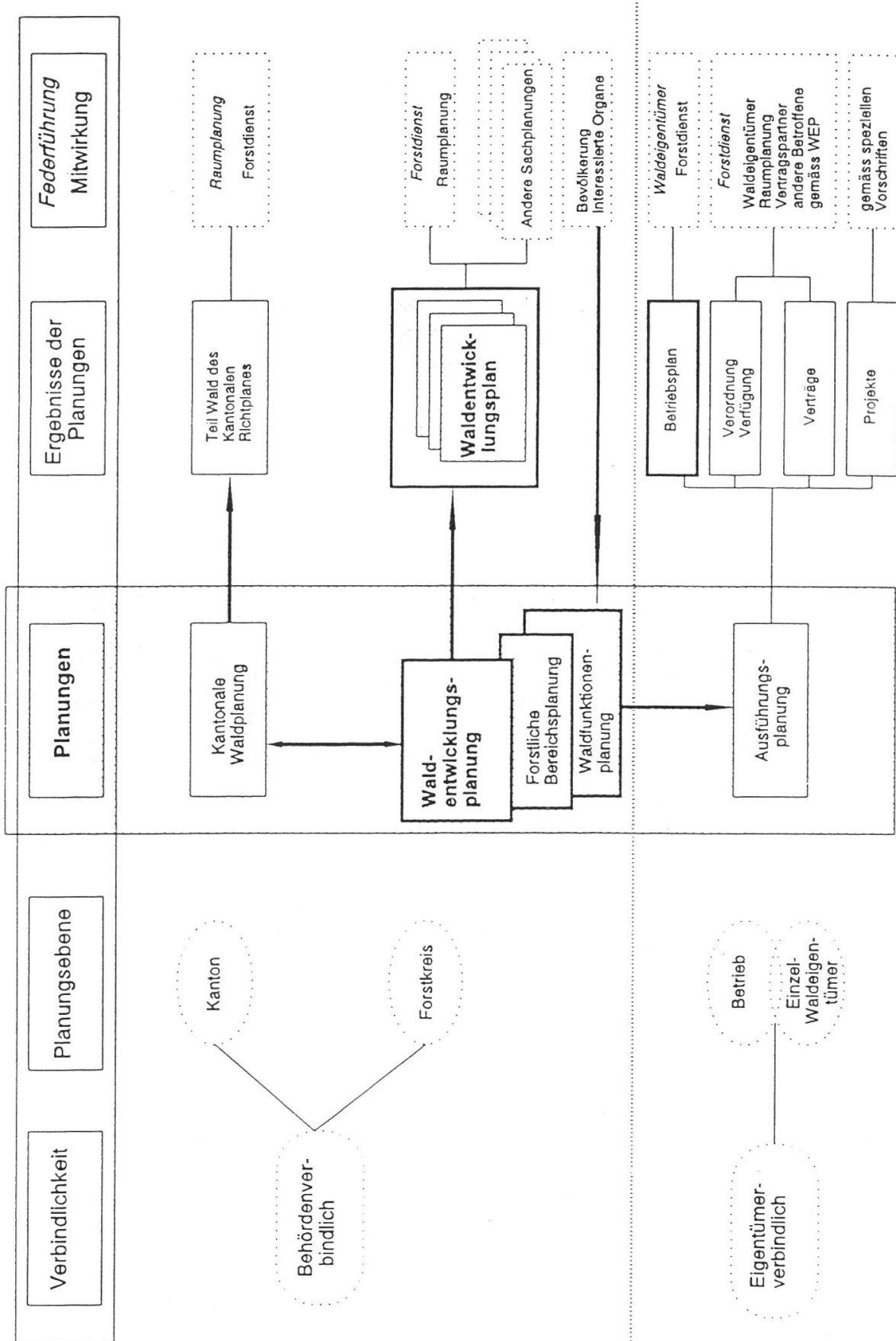


Abbildung 1. Systematik der forstlichen Planung im Kanton Zürich.

Die Ergebnisse der Planungsprozesse werden in folgenden Planarten festgehalten:

In erster Linie im *Waldentwicklungsplan*. Er ist behördenverbindlich und stellt das eigentliche Führungsinstrument des Forstdienstes dar.

Auf kantonaler Ebene wird kein eigenständiger Waldplan erstellt. Es geht vor allem darum, Planungs- und Entscheidungsgrundlagen zu beschaffen und die Koordination mit der Raumplanung sicherzustellen. Behördenverbindlichkeit erlangt die kantonale Waldplanung nur soweit, als sie in die kantonale Richtplanung und die einzelnen Waldentwicklungspläne einfließt.

Um Inhalte der Waldentwicklungspläne eigentümerverbindlich umzusetzen, können je nach Verhältnissen und zu erreichenden Zielen verschiedene Planarten eingesetzt werden, nämlich *Betriebspläne, Verordnungen, Verfügungen, Verträge oder Projekte*.

3. Die einzelnen Planungen

3.1 Kantonale Waldplanung

Die kantonale Waldplanung wird im Entwurf zum kantonalen Waldgesetz nicht genannt, weil kein eigenständiger kantonaler Waldplan vorgesehen ist und die entsprechenden Planungsprozesse unter der Waldentwicklungsplanung zusammengefasst werden können. Der Begriff der kantonalen Waldplanung wird hier jedoch beibehalten, um die verschiedenen Planungsebenen und die entsprechenden Zuständigkeiten klarer darzustellen.

Die kantonale Waldplanung erarbeitet Grundlagen und Entscheidungshilfen für die kantonale Forstpolitik, die massgebenden Entscheidungsgrundlagen für die Koordination mit der Raumplanung und andern Sachplanungen sowie Leitlinien, Konzepte, Instruktionen und Ausführungsprogramme für die forstlichen Planungen.

Die kantonale Waldplanung stützt sich einerseits auf speziell erhobene Planungsgrundlagen und die Waldentwicklungspläne. Andererseits fließen die Ergebnisse als Vorgaben in die Waldentwicklungsplanung ein in Form von Leitbildern und Konzepten mit generellen Zielen und Massnahmenvorstellungen (z.B. zum naturnahen Waldbau, zur Holzversorgung, zur Ausscheidung von Waldreservaten usw.).

Die kantonale Waldplanung hat auch die Grundlagen für Stellungnahmen und die Vertretung forstlicher Interessen bezüglich der Nutzungsabsichten zu beschaffen, die den Wald stark beeinträchtigen oder sogar eine Rodung bedingen. Insbesondere wird die Koordination mit der Raumplanung grundsätzlich durch Einbringen forstlicher Anliegen in den Richtplan auf kantonaler Ebene angestrebt.

3.2 Waldentwicklungsplanung

a) Zweck:

Die Waldentwicklungsplanung soll ein Führungsinstrument für den Forstdienst sein. Sie bildet den Rahmen für die Auseinandersetzung zwischen den verschiedenen Nutzungsinteressen am Wald unter Mitwirkung der Bevölkerung. In diesem Planungsprozess sind für ein bestimmtes Waldgebiet die Ergebnisse übergeordneter Planungen sachlich und örtlich zu konkretisieren und die Ziele und Strategien der Waldbewirtschaftung festzulegen.

b) Planungsverfahren:

Die Waldentwicklungsplanung umfasst:

- die *Waldfunktionenplanung*: Diese erfasst die Ansprüche an den Wald unter Mitwirkung der Bevölkerung, vergleicht sie mit der Eignung des Waldes zur Erfüllung dieser Ansprüche, stellt die sich daraus ergebenden Konflikte dar und erarbeitet Lösungsvorschläge zur Konfliktbereinigung.
- die *forstliche Bereichsplanung*. Sie konkretisiert gebietsbezogen gesetzliche Aufträge (z.B. Nachhaltigkeit, naturnaher Waldbau) und Ergebnisse übergeordneter Planungen und Konzepte (z.B. Schutzwaldausscheidungen, kantonale Waldreservatsplanung und ähnliches).
- die Berücksichtigung und forstliche Umsetzung anderer *Sachplanungen* (z.B. Gewässerschutzzonen, Sicherheitszonen entlang von Bahnlinien, Naturschutzinventare usw.).

Diese Grundlagen sind zu koordinieren, Lösungen zu erarbeiten und die Ergebnisse im Waldentwicklungsplan in Form von Entwicklungsabsichten und verbindlichen Vorgaben darzustellen. Dabei müssen die sich ergebenden behördenverbindlichen Verpflichtungen und die in der Ausführungsplanung zu berücksichtigenden Vorgaben eindeutig erkennbar sein. Deshalb ist in Analogie zur Richtplanung zu unterscheiden nach Festsetzungen, Zwischenergebnissen und Vororientierungen.

Die Waldentwicklungsplanung wird unter der Leitung des Kreisforstamtes erstellt. Dieses orientiert die Bevölkerung über Ziel und Ablauf der Waldentwicklungsplanung sowie über das Mitwirkungsverfahren. Die Mitwirkung ist insbesondere nötig und sinnvoll bei der Waldfunktionenplanung, während die forstliche Bereichsplanung weitgehend forstliche Facharbeit ist. Für die Koordination und Ausarbeitung der verbindlichen Vorgaben sind insbesondere die an der Umsetzung beteiligten Stellen beizuziehen.

Als Planungsgebiete sind nicht ganze Forstkreise, sondern die Waldgebiete mehrerer Gemeinden mit ähnlichen Problemstellungen vorgesehen. Zu grosse Planungspereimeter sind zu vermeiden, weil sonst der Planungsprozess zu schwerfällig wird und sich ein glaubwürdiges Mitwirkungsverfahren kaum bewerkstelligen lässt.

c) *Inhalt des Waldentwicklungsplanes*

Die Planungsergebnisse sind in Karten und Text so darzustellen, dass einerseits die in der Ausführungsplanung verbindlich zu berücksichtigenden Vorgaben eindeutig erkennbar sind und andererseits auch der Handlungsspielraum für den Waldeigentümer ersichtlich ist.

Für den Waldentwicklungsplan ist die Gliederung gemäss *Abbildung 2* vorgesehen.

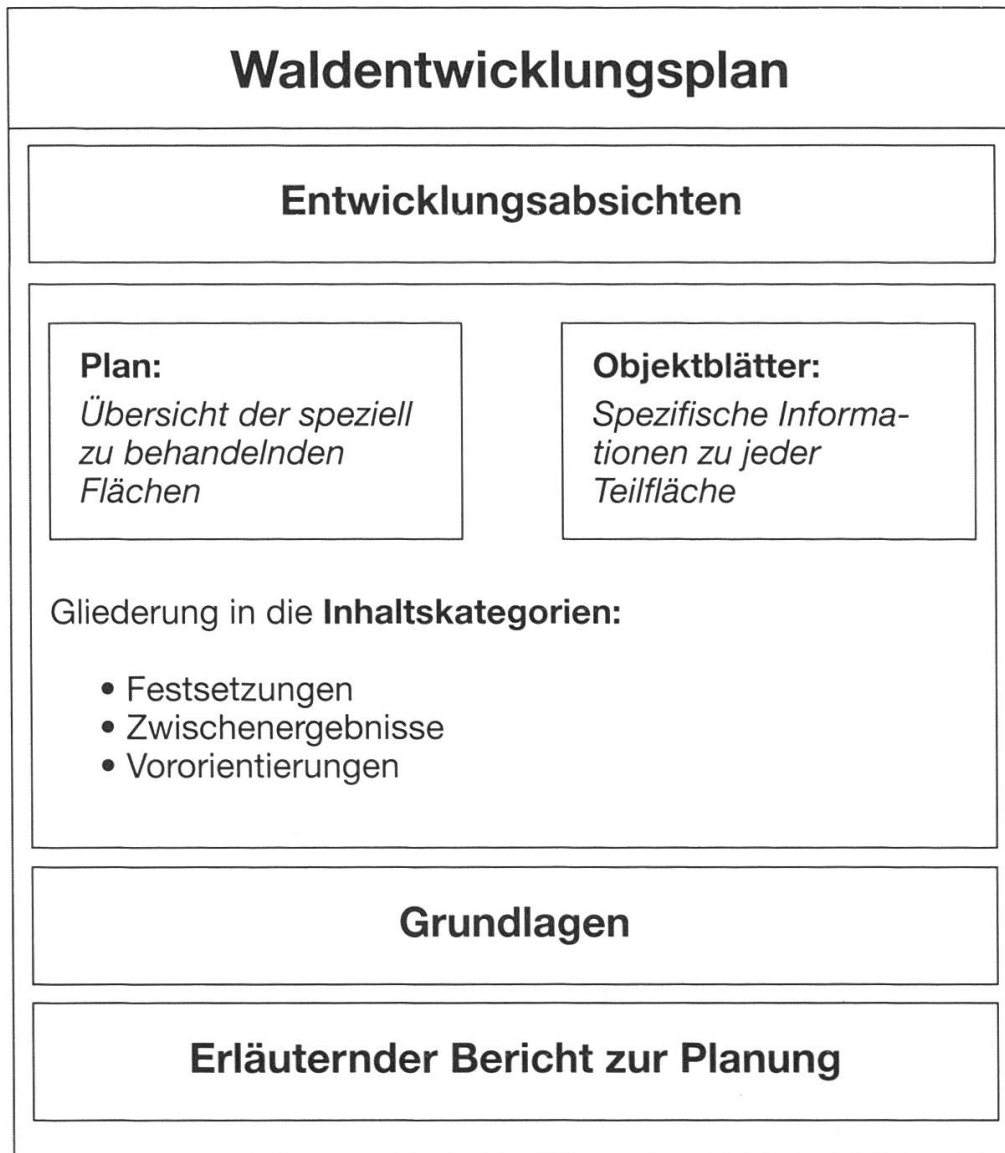


Abbildung 2. Inhalt des Waldentwicklungsplanes.

Die einzelnen Teile des Waldentwicklungsplanes befassen sich mit folgenden Inhalten:

- Die Entwicklungsabsichten beschreiben die bereinigten Ziele und Strategien im Planungssperimeter, insbesondere zum Waldbau, zur Infrastruktur und zur Ausführungsorganisation.

- Der *Plan* enthält die Gesamtdarstellung der Flächen, die aufgrund von besonderen Funktionen, Absichten oder Vorhaben gesondert behandelt werden müssen.
- In den *Objektblättern* werden detaillierte Angaben zu jeder Fläche festgehalten. Sie zeigen den Stand der Planung, wie koordiniert wurde oder werden soll, und die verbindlichen Vorgaben.
- Die *Grundlagen* und der *Bericht zur Planung* dienen zur Erläuterung des Planes. Es sind nur Grundlagen aufzuführen, die zum Verständnis des Planes notwendig sind.

d) *Genehmigungsverfahren*

Das Genehmigungsverfahren ist im Entwurf zu den Planungsvorschriften im Detail geregelt. Es sieht vor der Prüfung und Genehmigung eine Vorprüfung durch die interessierten Organe (Gemeinden, kantonale Amtsstellen, Waldeigentümerversorger usw.) und ein öffentliches Auflageverfahren vor. Mit der Genehmigung durch den Regierungsrat wird der Waldentwicklungsplan für die Behörden verbindlich. Der Plan ist alle 15 Jahre zu überprüfen und soweit nötig zu revidieren.

3.3 *Die Ausführungsplanung*

a) *Zweck*

Die Ausführungsplanung soll die Umsetzung verbindlicher Vorgaben aus dem Waldentwicklungsplan sicherstellen und den effizienten Mitteleinsatz unterstützen. Die Ausführungsplanung ist nicht flächendeckend vorgesehen, sondern nur dort, wo im öffentlichen Interesse zielorientiert gehandelt werden muss (Durchsetzung von Geboten, Einsatz öffentlicher Gelder) oder wo der Eigentümer dies wünscht.

b) *Planungsverfahren*

Die Objektblätter des Waldentwicklungsplanes geben Auskunft, welche Inhalte in der Ausführungsplanung nach welchem Verfahren zu vertiefen sind. Falls nichts anderes festgelegt wird, liegt die Federführung und Kontrolle beim Forstdienst. Die Eigentümerverbindlichkeit wird über verschiedene Instrumente erreicht, nämlich den Betriebsplan, Verordnungen, Vereinbarungen und Projekte. Welches dieser Instrumente gewählt werden soll, hängt von den objektbezogenen Zielsetzungen, den beabsichtigten Wirkungen und den Eigentumsverhältnissen ab.

c) *Inhalt*

Unabhängig von der Art der Umsetzungsinstrumente ist in der Ausführungsplanung zu regeln:

- Wer sind die Betroffenen, Zuständigen und Kostenträger?
- Wo werden die geplanten Massnahmen wirksam?
- Welche Massnahmen sind zu realisieren?
- Wann und für welche Dauer sind die Massnahmen durchzuführen?

Zudem sind die finanziellen Folgen aus Massnahmen und Nutzungseinschränkungen für den Eigentümer abzuklären und die notwendigen Entschädigungsregelungen zu klären.

d) Spezialfall Betriebsplanung

Nebst der Umsetzung von Vorgaben aus dem Waldentwicklungsplan hat die Betriebsplanung die Aufgabe, eine effiziente Betriebsführung sicherzustellen. Für die Betriebsplanung soll in Zukunft der Waldeigentümer verantwortlich sein. Es ist vorgesehen, Betriebspläne ab einer minimalen Waldfläche verbindlich vorzuschreiben. Die Pläne sind vom kantonalen Forstdienst auf Übereinstimmung mit dem Waldentwicklungsplan zu prüfen und zu genehmigen.

Als Minimalinhalt der Betriebspläne wird erwartet:

- Konkrete Ziele und Massnahmen zur Verwirklichung der Vorgaben aus den Objektblättern des Waldentwicklungsplans.
- Die Ziele des Eigentümers bezüglich seiner Nutzungsabsichten müssen auf den Waldentwicklungsplan abgestimmt sein.
- Eine Waldbauliche Planung (konkrete Ziele und Massnahmen sowie Nutzungsmengen).
- Der Nachweis der Durchführbarkeit, der Finanzierung und des Vollzugs der Vorgaben aus übergeordneten Planungen.

Weitergehende Planungen sind Sache des Eigentümers. Sie können vom Forstdienst fachlich unterstützt und im Rahmen der Gesetzgebung gefördert werden.

4. Die Beschaffung der Planungsgrundlagen

Die Beschaffung der Planungsgrundlagen soll in Zukunft primär auf die Waldentwicklungsplanung und die Überwachung der Waldentwicklung in den einzelnen Waldentwicklungsplanperimetern ausgerichtet werden. Die Beschaffung dieser Grundlagen und der Unterhalt einer entsprechenden Informationsbasis ist grundsätzlich Sache des Kantons. Dabei ist ein flexibler Zugriff auf die Informationen sicherzustellen, damit sie auf verschiedenen Ebenen genutzt werden können. In dieser Hinsicht leistet der Einsatz des ämterübergreifend organisierten geographischen Informationssystems in der kantonalen Verwaltung wertvolle Dienste.

Die zu beschaffenden Grundlagen beziehen sich insbesondere auf:

- die Standorte und Wuchsbedingungen,
- die Eignung der Wälder zur Erfüllung der verschiedenen Waldfunktionen,
- die Waldverhältnisse (Bestandeskartierungen, Inventuren).

Die vom Kanton erhobenen Planungsgrundlagen stehen auch den zur Betriebsplanung verpflichteten Waldeigentümern zur Verfügung. Die Beschaffung zusätzlicher Grundlagen zur Betriebsführung ist hingegen Sache der Waldeigentümer.

5. Schlussbemerkungen

Der zentrale Punkt des neuen Planungskonzeptes ist die Waldentwicklungsplanung. Damit wird ein Wandel im forstlichen Planungsverständnis eingeleitet, der sich vor allem dadurch auszeichnet, dass forstliche Planung nicht mehr primär eine Angelegenheit zwischen Waldeigentümer und Forstdienst ist, sondern auch zu einem grossen Teil in und mit der Öffentlichkeit und in Zusammenarbeit mit andern Fachstellen stattfindet. Das stellt den Forstdienst vor die Herausforderung, sich vermehrt mit andern Vorstellungen und Ansichten zur Waldentwicklung auseinanderzusetzen, eröffnet ihm aber auch die Chance, in solchen Planungsprozessen das eigene Wirken zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung einer breiteren Öffentlichkeit darzulegen und so beispielhaft bewährtes forstliches Gedankengut und das Verständnis für Naturvorgänge weiteren Kreisen zugänglich zu machen. Mit der Waldentwicklungsplanung wird auch die Ausweitung des Nachhaltigkeitsbegriffes auf alle Waldfunktionen unterstrichen und die entsprechende Kontrolle auf die überbetriebliche Ebene verlagert.

Die Zuweisung der Leitung der Waldentwicklungsplanung an das Kreisforstamt verstärkt die Rolle des Kreisförsters als Waldplaner. Das beinhaltet auch einen gewissen Wandel des Berufsbildes und wird wahrscheinlich auch organisatorische Anpassungen auslösen.

Durch die Waldentwicklungsplanung ändern sich auch die Rahmenbedingungen für die betriebliche Planung. Das Herauslösen der öffentlichen Anforderungen aus den Betriebsplänen und die Zuweisung der Verantwortung für die Betriebspläne an die Waldeigentümer schafft die Voraussetzung, welche die künftigen Betriebspläne verstärkt zu einem Betriebsführungsinstrument werden lassen.

Mit dem Vorliegen des Planungskonzeptes ist erst ein Anfang gemacht. In der kommenden Zeit sind mit den neuen Instrumenten Erfahrungen zu sammeln und in einem Lernprozess die entsprechenden Vorstellungen allen Beteiligten verständlich zu machen. Die folgende Phase der Umsetzung des Kon-

zeptes wird an alle Beteiligten hohe Anforderungen stellen, aber gerade auch deshalb eine interessante Herausforderung sein.

Zusammenfassung

Der Vorschlag einer Arbeitsgruppe für ein neues forstliches Planungskonzept Kanton Zürich unterscheidet die Waldentwicklungsplanung und die Ausführungsplanung. Neu ist ein Waldentwicklungsplan vorgesehen, welcher vom Regierungsrat behördenverbindlich festgesetzt werden soll. Das Schwergewicht liegt bei der Waldentwicklungsplanung auf der Ermittlung der öffentlichen Interessen am Wald und der Erarbeitung entsprechender Zielvorstellungen. Das Konzept sieht die Leitung durch das Kreisforstamt und ein öffentliches Mitwirkungsverfahren sowie die Koordination mit andern Planungen, insbesondere der Raumplanung vor. Die Vorgaben aus der Waldentwicklungsplanung sollen in der Ausführungsplanung konkretisiert werden. Für die eigentümerverbindliche Festlegung von notwendigen Massnahmen sind dazu neben dem Betriebsplan auch andere Instrumente, wie Verträge, Verfügungen und Projekte vorgesehen. Für die Betriebsplanung soll der Waldeigentümer verantwortlich sein. Das Planungskonzept zielt damit auf eine konsequentere Trennung von öffentlicher und betrieblicher Planung und berücksichtigt die Ausweitung des Nachhaltigkeitsbegriffes auf alle Waldfunktionen.

Résumé

Concept de planification forestière pour le canton de Zurich

La proposition du groupe de travail pour un nouveau concept de planification forestière pour le canton de Zurich distingue le plan d'aménagement régional et les plans d'exécution. Nouvellement on prévoit un plan d'aménagement régional qui sera avalisé par le Conseil d'Etat et aura caractère contraignant pour les institutions. L'analyse des intérêts publics pour la forêt et, découlant de ces derniers, la formulation de buts constituent l'essentiel du plan d'aménagement régional. Le concept prévoit la direction du processus de planification régionale par l'arrondissement forestier, la participation du public et la coordination avec d'autres planifications, en particulier avec l'aménagement du territoire. Le contenu du plan d'aménagement régional sera concrétisé dans les plans d'exécution. Outre le plan de gestion, d'autres instruments tels les contrats, ordonnances ou projets, seront à disposition pour fixer les mesures prévues. Le propriétaire des forêts est responsable pour le plan de gestion. Ce concept de planification a l'intention de séparer désormais la planification de l'entreprise de celle des intérêts publics et étend le concept de gestion durable à toutes les fonctions de la forêt.

Traduction: *Christina Giesch*

Verfasser: Hermann Hess, dipl. Forsting. ETH, Leiter Abteilung Waldplanung, Oberforstamt Kanton Zürich, CH-8090 Zürich.